KVB
Kassenärztliche
Vereinigung
Bayerns

Alle Notärzte
mit Genehmigung, Ermächtigung oder
Kooperationsvereinbarung

Bereitschaftsdienst
Vermittlung / Beratung
Notarztdienst

GrundsatzfragenNAD@kvb.de
Unser Zeichen: nd-winte_c

Juli 2021

Notarztdienst in Bayern als selbständige Tätigkeit bestätigt
- rechtskräftiges Urteil des Bayer. Landessozialgerichts

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) hatte im Rahmen von Statusfeststellungsverfahren die Position vertreten, dass es sich bei der Teilnahme von Notärztinnen und Notärzten am Notarztdienst in Bayern um ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zur Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) mit entsprechender Versicherungspflicht - nach konkreter Fallkonstellation jeweils und/oder - in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung handelt.

Auf Initiative insbesondere auch der bayerischen Staatsregierung wurde daraufhin zwischenzeitlich im SGB IV bereits geregelt, dass eine Sozialversicherungspflicht für Notärztinnen und Notärzte nicht besteht, soweit sie neben ihrer Notarzttätigkeit als Ärztin/Arzt niedergelassen sind oder mindestens 15 Wochenstunden als angestellte Ärztin/Arzt arbeiten (siehe § 23 c Abs. 2 SGB IV).

Zusätzlich haben wir ein Musterverfahren gegen die DRV geführt. Sowohl das Sozialgericht Augsburg als auch das Bayerische Landessozialgericht haben in ihren Urteilen jeweils unsere Rechtsauffassung bestätigt, dass es sich bei der Teilnahme einer Notärztin / eines Notarztes am Notarztdienst, unabhängig von der Berechtigungsform zur Teil-

Datenschutzhinweis: Die Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO finden Sie unter www.kvb.de/datenschutz.

nahme (Genehmigung, Ermächtigung oder Kooperationsvereinbarung) um eine selbständige Tätigkeit handelt, die nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegt. Das Urteil des BayLSG wurde jetzt rechtskräftig.

Das bedeutet, dass nun auch über den o.g. Personenkreis hinaus für alle Notärztinnen und Notärzte in Bayern, die über eine der o.g. persönlichen Berechtigungsarten zur Teilnahme am Notarztdienst verfügen, feststeht, dass kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zur KVB vorliegt.
Damit erübrigen sich zukünftige Anfragen bayerischer Notärztinnen und Notärzte zum Sozialversicherungsstatus (Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV) an die Clearingstelle der DRV.

Freundliche Grüße

Ihre KVB

***** Seit 1. Juli Serviceschreiben nur noch über „Meine KVB“ *****

- ➔ Serviceschreiben werden nur noch im Nachrichtencenter von „Meine KVB“ eingestellt
- ➔ Der Versand auf dem herkömmlichen Weg (Mail, Fax, Brief) erfolgt nicht mehr
- ➔ Weitere Hinweise dazu finden Sie unter www.kvb.de/Serviceschreiben-Umstellung